

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Gegenüber der Annahme der Vorinstanz, das Betreibungsamt Zürich V habe die neue Adresse der von Zürich weggezogenen Rekurrentin nicht gekannt, und sei deshalb zur Rückgabe der fraglichen Objekte außer Stande gewesen, wird vor Bundesgericht angebracht, daß dem Amte der Vertreter der Rekurrentin bekannt gewesen sei, indem es ja mit ihm in der Angelegenheit verkehrt habe, so daß es ihm die Rückgabe hätte anbieten können und sollen. Diese Argumentation erscheint indessen als unzutreffend, indem es vielmehr Sache der Rekurrentin, bezw. ihres Vertreters gewesen wäre, nach Erwirkung des den Arrest aufhebenden Urteils ein ausdrückliches Begehren auf Rückerstattung der Gegenstände, unter Erbringung des gehörigen Ausweises über ihre nunmehrige Freigabe, zu stellen. Bis dahin hatte das Amt, ohne sich über den Fortbestand des Arrestes vergewissern zu müssen, die Gegenstände in seinem Verwahr zu behalten. Dabei nehmen die Vorinstanzen mit vollem Rechte an, daß die Rekurrentin dem Amte für die Kosten der Verwahrung von der Aufhebung des Arrestes an aufzukommen hatte, da ja mit diesem Zeitpunkte die frühere Arrestgläubigerin jeden Anspruch an den verwahrten Objekten verlor, die Rekurrentin die unbeschränkte Verfügungsgewalt über sie wieder erlangte und die weitere Fortdauer der Verwahrung also nur von ihrem Willen abhing. Un-erheblich ist dem gegenüber die Behauptung, der Arrest sei von der Arrestgläubigerin leichtfertiger Weise veranlaßt worden, weshalb sie auch alle daraus entstandenen Kosten zu übernehmen habe. Es vermag dies keinen Grund abzugeben, um die Rekurrentin dem Amte gegenüber von der Zahlungspflicht zu liberieren, sondern könnte höchstens gegenüber der Arrestgläubigerin unter dem Gesichtspunkte einer Schadenersatzforderung wegen ungerechtfertigter Arrestnahme geltend gemacht werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

91. Entscheid vom 8. November 1902 in Sachen
Fischlin und Genosse.

Pfändung eines « Holzteiles ». Unpfändbares Vermögensstück im Sinne des Art. 93 Sch. u. K.-Ges.? « Nutznießung » oder Erträgnis?

I. Die Rekurrentin Fischlin und Fäzler betrieben (neben zwei weiteren Gläubigern) den Hof Maria Ulrich in Ebach, wobei das Betreibungsamt Schwyz unter anderm einen „Holzteil“ des Schuldners im Schätzungswerte von 30 Fr. in Pfand nahm. Auf Beschwerde des Betriebenen erklärte die untere Aufsichtsbehörde diesen Holzteil für unpfändbar, welchen Entscheid die kantonale Aufsichtsbehörde, an die die betreibenden Gläubiger rekurrirten, unterm 8. September 1902 bestätigte. Das oberinstanzliche Urteil führt zunächst aus, daß für den Schuldner nach dessen finanzieller Lage der gepfändete Holzteil unentbehrlich sei, und bemerkt sodann: Was die Anwendung des Art. 93 B.-G. auf Genossenschaftspfändungen anlangt, so sei der bundesrätliche Entscheid vom 28. September 1894 wegleitend, demzufolge unter die bedingt pfändbaren Nutznießungen im Sinne des Art. 93 B.-G. auch der Genossennutzen falle.

II. Fischlin und Fäzler ergriffen rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht, wobei sie darzutun versuchten, daß die Unpfändbarkeit von Genossennutzungen aus Art. 93 sich nicht herleiten lasse.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

In Frage steht allein noch, ob der streitige „Holzteil“ sich als ein im Sinne von Art. 93 B.-G. relativ unpfändbares Vermögensstück und zwar speziell als eine „Nutznießung“ bezw. das „Erträgnis“ einer solchen im Sinne dieses Artikels darstelle oder nicht. Wie bereits in dem diese Frage präjudizierenden Entscheide des Bundesrates i. S. Annen (Archiv III, Nr. 132), beruft sich auch hier die Rekurspartei lediglich darauf, daß ein derartiges Korporations-Nutzungsrecht nicht unter den rechtlichen Begriff der Nutznießung falle, somit nicht unter Art. 93 B.-G. subju-

mierbar sei und deshalb unbeschränkt pfändbar sein müsse. Nun hat aber der Bundesrat im genannten Entscheide bereits ausgeführt, daß der Ausdruck „Nutznießung“ nicht im streng juristischen Sinne aufzufassen sei, daß ihm vielmehr eine allgemeinere Bedeutung zukomme, indem er alle Einkünfte aus einem Kapital in sich begreife, das aus irgend einem rechtlichen Grund der Verfügung des Bezugsberechtigten entzogen ist. Zu dieser Auslegung war der Bundesrat gestützt auf die Erwägung gelangt, daß Art. 93 in ökonomischen Rücksichten seinen Ursprung habe, und daß deshalb bei seiner Interpretation in erster Linie auf den wirtschaftlichen und nicht auf den technisch juristischen Sinn der darin gebrauchten Ausdrücke abgestellt werden müsse. Die Rekurrenten bringen aber nichts vor, um die Richtigkeit dieser Argumentation im allgemeinen in Frage zu stellen; noch stellen sie im besondern ausdrücklich in Abrede, daß das Nutzungsrecht der Korporationsgenossen seinem ökonomischen Zwecke und Erfolge nach dem *usus fructus* im Rechtsinne gleichzustellen sei, da in beiden Fällen dem Nutzungsberechtigten die volle rechtliche Verfügung über die betreffende Sache, namentlich die Möglichkeit freier Veräußerung, mangelt. Allerdings suchen sie darzutun, daß nach schwyzerischem Rechte der Korporationsgenosse nicht nur Gebrauchs- und Bezugsrechte am Genossenschaftsgute habe, sondern wirklicher Eigentümer seines Genossenschaftsanteils sei. Aber eine derartige Konstruktion des Rechtsverhältnisses ist unvereinbar mit dem Umstande, daß die Korporation als ein von ihren Mitgliedern unterschiedenes Rechtssubjekt, d. h. eine juristische Person, sich darstellt, in deren Eigentum das Korporationsgut sich befindet. Auf alle Fälle wären doch die angeblichen Eigentümer der Korporationsanteile in der Disposition über dieselben beschränkt. Nun geht aber die bundesgerichtliche Praxis dahin, daß zu den Nutznießungen im Sinne des Art. 93 die Erträgnisse aus einem Kapital selbst dann zu zählen sind, wenn dasselbe dem Berechtigten gehört, sofern ihm nur die Verfügungsbefugnis darüber mangelt (vgl. *Amtl. Samml. Separat-Ausg. I, Nr. 80, S. 332*)*. Weiterreichende Befugnisse, als die in diesem Falle gegebenen, können den Korporationsgenossen an ihrem

Korporationsanteile nicht zustehen. Ohne Erheblichkeit ist endlich der Einwand, daß die gegenwärtige Rechtsprechung im Widerspruch mit dem Willen des Gesetzgebers die großen in Korporationsgut angelegten Vermögenswerte dem Zugriffe der Gläubiger gänzlich entziehe. Denn einerseits besteht das Kompetenzprivileg der Korporation gegenüber überhaupt nicht, gegenüber ihren Mitgliedern aber nicht unbeschränkt, sondern nur insofern, als die ihnen in dieser Eigenschaft zukommenden Einkünfte für ihren und ihrer Familie Unterhalt unentbehrlich sind.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

92. Entscheid vom 22. November 1902
in Sachen Spar- und Leihkasse Entlebuch und Genossen.
Eigentumsansprache im Konkurse. Bestreitung durch einzelne Gläubiger. Wer hat als Kläger aufzutreten? Gewahrsam der Konkursmasse, Art. 242 Abs. 2 Sch. u. K.-Ges.

I. In dem am 11. Oktober 1900 eröffneten Konkurse des Otto Felder, Wirtz auf dem Farnbühlbad zu Werthenstein, beanspruchte die Bank J. Segeffer in Luzern das sämtliche Hotelmobiliar samt Vorräten als Eigentum, gestützt auf Kaufvertrag vom Jahre 1898. Die Konkursverwaltung verzichtete darauf, die Ansprache zu bestreiten und trat ihre Rechte gemäß Art. 260 des Betreibungsgesetzes einer Anzahl Gläubiger, die dies verlangten, Fröhlich und Konsorten, ab. J. Segeffer wurde veranlaßt, seinen Anspruch einzuklagen, was geschehen ist.

Andererseits beanspruchten in dem Konkurse Felder
René Fröhlich-Felder in Dietikon,
Oskar Thoma, Kaffee Zimmerleuten, Zürich,
Robert Thoma in Sargans,
Gotthold Haas, Hotel Schwanen, Schaffhausen,
Alexander Girard-Felder in Locle,
nachdem sie mit dem Begehren, es seien die fraglichen Vermögens-

* A. S. XXV, 1, No 146, S. 748.